

## Anhang:

### Entscheidungen des Staatsgerichtshofs.

1.

In der verfassungsrechtlichen Streitigkeit  
zwischen

dem Lande Mecklenburg-Strelitz

und

dem Lande Mecklenburg-Schwerin

wegen gemeinschaftlicher Verfügung über Vermögen ehemaliger Landes-  
Klöster und der früheren Stände

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der Sitzung  
vom 16. Oktober 1926 für Recht erkannt:

Der Antrag des Landes Mecklenburg-Strelitz wird abgewiesen.

Gründe:

Das Land Mecklenburg-Strelitz beantragt auf Grund des  
Art. 19 Verf.:  
festzustellen,

daß der Freistaat Mecklenburg-Schwerin ohne vorherige Aus-  
einandersetzung mit dem Freistaat Mecklenburg-Strelitz nicht  
berechtigt ist oder war, ohne Zustimmung des letzteren

1. über die Güter und das sonstige Vermögen der ehemaligen  
Landeskloster Dobbberin, Malchow und Ribnitz sowie über die  
Einkünfte dieser Klöster,

Entscheidungen des Staatsgerichtshofs.

2. über die zum Vermögen der früheren mecklenburgischen Stände gehörigen Gegenstände zu verfügen.

Das Land Mecklenburg-Schwerin begehrt:  
Ablehnung des Antrags.

### I.

Ohne Zustimmung des Antragstellers hat der Antragsgegner bei der Staatsumwälzung die in seinem Gebiet belegenen drei Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz, die bisher von den Landesständen verwaltet wurden, durch Bekanntmachung vom 18. November 1918 (RegBl. 1918 II S. 1525) der Verwaltung seiner Staatsregierung unterstellt. Ebenfalls ohne Zustimmung des Antragstellers hat er dann durch § 75 seiner Verfassung vom 17. Mai 1920 (RegBl. 1920 S. 653) und Art. 6 des Einführungsgesetzes von demselben Tage (RegBl. 1920 S. 671) die Klöster aufgehoben und ihr Vermögen dem Staate einverleibt.

Ebenso hat er einseitig durch die Verordnung vom 3. Dezember 1918 (RegBl. II S. 1581) und durch § 74 Verf. über die zum Vermögen der früheren Stände gehörigen Gegenstände verfügt, insbesondere über den Landkasten (die ständische Kasse), sowie über das Landesarchiv und die Landesbibliothek, die beide aus den Mitteln der Stände angeschafft waren.

Der Antragsteller sieht hierin einen widerrechtlichen Eingriff in gemeinschaftliche Gerechtfame beider Streittheile. Er folgert die gemeinsamen Rechte aus der geschichtlichen Entwicklung und gründet seinen Anspruch auf die Behauptung, daß die Streittheile Rechtsnachfolger der früheren Landesherren und der aufgehobenen Stände geworden seien.

### II.

Die Stände — ursprünglich Prälaten, Ritter und Städte, nach der Reformation nur noch Ritter und Städte — hatten, um ihre Macht gegenüber der landesherrlichen Gewalt und etwaigen Landesteilungen zu wahren, am 1. August 1523 einen ewigen Bund geschlossen, die sog. Union der Landesstände, die wiederholt erneuert, von den Landesherren anerkannt und bekräftigt wurde und sich bis

zur Staatsumwälzung behauptet hat. Sie war eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Ihr Gebiet gliederte sich in drei Kreise, den mecklenburgischen und den wendischen (in M.-Schwerin), sowie den stargardischen (in M.-Strelitz).

### III.

Die drei Landesklöster waren juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie wurden nach der Reformation nicht „säkularisiert“, sondern nur „reformiert“. Sie bestanden als protestantische Klöster weiter, wurden durch die Sternberger Affekuration vom 2. Juli 1572 Art. 4 von den Landesherren gegen Zahlung einer Geldsumme zur christlichen Erziehung inländischer Jungfrauen den Ständen „überwiesen“ und nahmen in der Folge den Charakter weltlicher Versorgungsanstalten an. Sie behielten ihre Rechtspersönlichkeit und blieben Eigentümers der Güter. Überwiesen wurden den Ständen nur Verwaltung, Besitz und Genuß.

Mis im Jahre 1621 das Land in die Herzogtümer M.-Schwerin und M.-Güstrow geteilt wurde, wurde in dem fürstbrüderlichen Erbvergleich vom 3. März 1621 bestimmt, daß die Klöster „gemein bleiben“ sollten.

Nach vorübergehender Vereinigung des Landes fand die letzte Teilung in die Herzogtümer Schwerin und Strelitz durch den Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 statt, der die Klöster unter 8 nur beläufig erwähnt.

Der Antragsteller teilt zwei Briefe des Schweriner Herzogs an den Herzog von Strelitz vom 12. Dezember 1712 und vom 22. Mai 1754 mit, aus denen er das Anerkennnis des Mitbestimmungsrechts über die Klöster und der „Concurrence“ des Strelitzer Herzogs in „allen Angelegenheiten mit Ritter- und Landschaft“ folgert.

Nach dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 §§ 35, 36 wurden die Güter der Klöster „Katholischer sowohl als N. L.-Verwandten“ der freien Disposition des Landesherren überlassen mit der Wirkung, daß die Klöster „an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften“ übergingen.

Schwerin wollte die Klöster einziehen und fragte deshalb bei Strelitz an, das aber widersprach. Auch die Stände widerstrebten

Die Schweriner Stände erklärten sich 1808 nach Verhandlungen zur Zahlung einer Geldsumme bereit, machten aber die Zustimmung des stargardischen Kreises zur Bedingung, der seinerseits seine Einwilligung davon abhängig machte, daß auch der Strelitzer Herzog mit einer Geldsumme bedacht würde. So kam es zur Vereinbarung der Stände mit dem Schweriner Herzog vom 22. April 1809, in der dieser sich aller ihm aus dem Reichsdeputationshauptschuß zustehenden Rechte auf die Klöster begab dergestalt, daß er den Besitz, Genuß und die Verwaltung den Ständen in dem bisherigen Maße zusicherte und sich nur die landesherrliche Oberaufsicht vorbehielt. Bei dieser Gelegenheit wurden sog. „Gebungen“ aus dem Klostervermögen in barem Gelde geschaffen, die ganze zu 250, die halbe zu 125 Talern. Sie wurden dem Landesherren zur Verfügung gestellt behufs Verleihung an Beamtenkinder usw., die nach den Satzungen nicht in die Klöster aufgenommen werden konnten. Der Herzog von Strelitz trat dem Vergleich am 23. Dezember 1809 bei, beschränkte sich indes auf den kurzen Zusatz (außer der Annahme der angebotenen Vortheile), daß er sich nach wie vor die Konfession und Wohnsitz der Landesklöster zu Herzen nehmen und jederzeit angelegen sein lassen wolle. Außer 15 000 Talern erhielt er das Recht zur Verleihung von 2 1/2 Klosterhebungen. Auch über die Vertheilung dieses Rechts beschwert sich der Antragsteller.

Noch einmal, in den Jahren 1848/49, machte der Antragsgegner den Versuch, die Klöster einzuziehen, er scheiterte aber am Widerstand des Herzogs von Strelitz. Dieser vertröstete im Laufe der Verhandlungen die Stände damit, daß „die Hansvertragsmäßige Communication“ mit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz noch zu keinem Resultat geführt habe.

Bei diesem Zustand verblieb es bis zur Staatsumwälzung.

#### IV.

Die widersprechenden Meinungen lassen sich kurz dahin zusammenfassen:

Der Antragsgegner hält die frühere geschichtliche Entwicklung für gleichgültig, weil die Klöster durch den Reichsdeputationshauptschuß allein dem Herzog von Schwerin angefallen seien; der Herzog von

Strelitz habe durch die Vereinbarung mit den Ständen vom 22. April 1809 nichts aufgegeben, der Antragsteller habe daher auch durch die Übersetzung der Klöster an die Stände keine Rechte erworben.

Der Antragsteller bestreitet dies, sieht den Reichsdeputationshauptschuß als durch die Vereinbarungen von 1809 überholt an und führt aus, daß durch die Verhandlungen von 1809 und 1848 sowie durch die 1809 zugleich an den Herzog von Strelitz erfolgten Zuwendungen sein materielles und formelles Mitbestimmungsrecht über die Klöster anerkannt worden sei.

Im übrigen nimmt er ein durch die ständische Verfassung geschaffenes Gemeinschaftsverhältnis der Landesherren und der Landstände an, das nach der Auflösung eine vertragliche Auseinandersetzung nötig gemacht habe. Dieses Recht auf Auseinandersetzung sei auf ihn als Rechtsnachfolger des Landesherren und der Stände, soweit es sich um den stargardischen Kreis handle, übergegangen. Die Rechtsnachfolge nach dem Landesherren sei insbesondere durch den von ihm mit dem letzten Strelitzer Agnaten, dem Herzog Carl Michael, geschlossenen Abfindungsvergleich begründet.

Der Antragsgegner bestreitet die Rechtsnachfolge und behauptet, sein Recht zur Auflösung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und zur Eingehung ihres Vermögens ergebe sich ohne weiteres aus der Territorialherrschaft. Klöster und Stände hätten ihren Sitz in Mecklenburg-Schwerin gehabt, über das der Schweriner Herzog seit dem Hamburger Vergleich allein die Landeshoheit ausgeübt habe; insbesondere hätten sich auch der Landkammer, das Landesarchiv und die Landesbibliothek in Rostock befunden. Mit der Auflösung der Klöster sei das Recht auf Hebungen von selbst entfallen, in Frage könne nur ein Entschädigungsanspruch kommen.

Der Antragsteller widerspricht dem und macht geltend, das aus der Territorialherrschaft hergeleitete Recht finde seine Schranke an den Beiträgen mit anderen Staaten. Das Vermögen der Stände und der Klöster habe seinen Sitz da gehabt, wo der Sitz der Stände selbst gemejen sei. Das sei mit Rücksicht auf den stargardischen Kreis auch Mecklenburg-Strelitz gewesen.

Im übrigen wird auf die Schriftsätze und deren Anlagen Bezug genommen.

## V.

Es bedarf keines Eingehens auf die geschichtliche Entwicklung, da sich der Antrag auch ohne dies als unbegründet erweist.

Das Reichsgericht hat sich in ständiger Rechtsprechung auf den Standpunkt gestellt, daß im Staatsleben der tatsächlichen Herrschaft, die sich gegenüber Widerständen durchsetzen vermocht hat, rechtliche Anerkennung zukommt. Insbesondere ist der durch die Umwälzung neu geschaffenen Staatsgewalt die staatsrechtliche Anerkennung nicht verweigert worden. Die Rechtswidrigkeit ihrer Begründung ist als kein Hindernis erachtet worden, weil die Rechtmäßigkeit der Begründung kein wesentliches Merkmal der Staatsgewalt ist (RSB. Bd. 100 S. 25, RSSt. Bd. 53 S. 65 u. a.). Damit ist das sog. Revolutionsrecht anerkannt worden.

Dieser Rechtsauffassung tritt der Staatsgerichtshof bei.

Solches Revolutionsrecht waren die vom Antragsteller als rechtswidrig bezeichneten Handlungen des Antragsgegners, insbesondere die Verordnung vom 3. Dezember 1918 über die Aufhebung der Stände und die Verordnung vom 18. November 1918 betreffend die Landesklöster, mit denen sich der Antragsgegner bis auf den heutigen Tag gegenüber dem Widerstreben des Antragstellers tatsächlich durchzusetzen vermocht hat. Damit haben sie die Anerkennung des Rechts erlangt.

Der Antragsteller gibt selbst zu, daß Revolution ein neues Recht schaffen könne, meint aber, die Rechte anderer Staaten habe auch der durch eine Revolution hindurchgegangene Staat zu achten, jene würden durch die Umwälzung nicht berührt. In dieser Allgemeinheit trifft der Satz nicht zu. Er ist richtig, soweit die Umwälzung auf die inneren Verhältnisse des Staates beschränkt bleibt und bloß die Regierungsform wechselt. Wenn aber die revolutionäre Bewegung über die Staatsgrenzen hinausgreift und die revolutionäre Handlung sich gerade gegen staatsrechtliche Verhältnisse und Bindungen richtet, die in internationalen Staatsverträgen festgesetzt sind, so gilt wieder der Satz, daß die tatsächliche Macht, die die Kraft zur Zerreißung dieser Bindungen besessen und sich mit der Zulassung oder auch gegen den Willen des anderen Staates behauptet hat, Recht ge- worden ist.

So liegt der Fall hier. Die Staatsumwälzung bewirkte die Aufhebung der ständischen Verfassung. Das hat nicht nur der Antragsgegner durch die Verordnung vom 3. Dezember 1918 ausgesprochen, sondern auch der Antragsteller selbst im § 3 seiner Verfassung vom 29. Januar 1919 (Off. Anz. S. 147) bestätigt. Das weitere Eingehen des Ständevermögens, Aufhebung der Klöster und Einverleibung ihres Vermögens — war Folge der Aufhebung des Ständevermögens. Damit ging auch das Recht zur Verleihung von Klosterhebungen unter.

Ob infolge dessen für den Fiskus des einen der beiden am mecklenburgischen Ständewesen ehemals beteiligten Länder etwa ein Entschädigungs- oder Bereicherungsanspruch gegen den Fiskus des anderen Landes erwachsen ist, steht hier nicht zur Entscheidung. Das vom Antragsteller jetzt noch beanpruchte staatshöchsteitliche Mitbestimmungsrecht ist, wenn es je bestand, durch die Revolution erloschen.

Hiernach war der Antrag abzuweisen.

## 2.

In der Verfassungstreitigkeit  
zwischen  
dem Deutschen Reich  
und  
dem Land Preußen

betreffend die Zulässigkeit der Errichtung einer paritätischen Akademie in Frankfurt a. M. hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der Sitzung vom 16. Oktober 1926 beschlossen:

Der Antrag des Reiches, zu entscheiden:

„Die Errichtung einer preussischen pädagogischen Akademie auf paritätischer Grundlage neben drei anderen, auf konfessioneller Grundlage beruhenden Akademien ist mit Art. 174 Satz 1 RVerf. nicht vereinbar.“  
wird abgelehnt.